

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur |
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Schulleitungen
des Landes Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: III 14 - MuSchG
Meine Nachricht vom:

per eMail

christian.peters@bimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2294
Telefax: 0431 988-5729

31. August 2018

Änderung des Mutterschutzgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2018 Mutterschutz für Schülerinnen – Hinweise zur Umsetzung

Durch das Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) hat der Bundesgesetzgeber das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) als „Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium“ (MuSchG) grundlegend umgestaltet.

Die neuen Regelungen sind am 1. Januar 2018 in Kraft getreten und unmittelbar anzuwenden. **Verantwortlich** für den Vollzug sind an öffentlichen Schulen die **Schulleiterinnen und Schulleiter**.

Die daraus resultierenden Änderungen, wie die Verlängerung der Schutzfrist nach der Entbindung, wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird, betreffen die bisher schon vom Gesetz erfassten Personen (siehe: § 1 MuSchG).

Wesentlich ist jedoch, dass nunmehr der persönliche **Anwendungsbereich auf Schülerinnen erweitert** wird. Schülerinnen genießen in der Schwangerschaft und in der Stillzeit künftig den Schutz des Gesetzes, „soweit die Ausbildungsstelle - in diesem Fall die Schule - Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder sie ein im Rahmen der schulischen ... Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten“ (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 MuSchG). Ausgenommen sind Schülerinnen von den besonderen Regelungen des MuSchG zum Kündigungsschutz, da das Schulverhältnis zu einer öffentlichen Schule nur auf der Grundlage einer einschlägigen, ausdrücklichen schulrechtlichen Regelung beendet werden kann. Hingegen gilt zugunsten von Schülerinnen Folgendes, nur geringfügig abweichend von den Regeln für Beschäftigte:

1. Die Schule hat die **Gefährdungen**, denen schwangere oder stillende Schülerinnen ausgesetzt sein können, für jede Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung nach Art, Ausmaß und Dauer vorab und anlassunabhängig zu **beurteilen**. Bei gleichartigen Tätigkeiten ist es

ausreichend, wenn ein Arbeits- bzw. Schulplatz oder eine der Tätigkeiten beurteilt wird. Über die Ergebnisse dieser Gefährdungsbeurteilung sind alle Schülerinnen und Lehrkräfte sowie das sonstige Personal an der Schule zu informieren.

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung hat die Schule die erforderlichen **Schutzmaßnahmen** für den **Einzelfall** zu treffen.

Gemäß §§ 9, 10 und 13 MuSchG ist zu entscheiden, ob die Gefährdung durch eine Umgestaltung der Arbeits- bzw. Unterrichtsbedingungen oder eine Befreiung von der Ausübung der Tätigkeit ausgeschlossen werden kann. **Reicht beides nicht aus**, darf die Schülerin tatsächlich nicht weiter an der Ausbildung teilnehmen. Die genannten Schritte sind nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 MuSchG zu **dokumentieren**. In Bezug auf die schulische Ausbildung im engeren Sinn können die Gefährdungsbeurteilung und die Schutzmaßnahmen an die entsprechenden Maßnahmen zugunsten der in der Schule beschäftigten Frauen angelehnt werden, in Bezug auf Praktika an diejenigen zugunsten Auszubildender in dem jeweiligen Praktikumsbetrieb. Soweit für die Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen Kosten entstehen, tragen diese das Land Schleswig-Holstein oder - soweit es seine gesetzliche Zuständigkeit betrifft - der Schulträger.

Erforderliche Schutzmaßnahmen sind festzulegen, sobald die Schülerin der Schulleitung die Schwangerschaft mitgeteilt hat. Auch ist der Schülerin ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer „Unterrichtsbedingungen“ anzubieten. Die schwangere oder stillende Schülerin darf nur an den schulischen Veranstaltungen teilnehmen, für die die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Für die ordnungsgemäße und durchgängige Umsetzung der Schutzmaßnahmen ist Sorge zu tragen.

2. Schülerinnen dürfen nach § 3 Abs. 1 bis 3 MuSchG in den letzten **sechs Wochen vor** und bis zum Ablauf von **acht Wochen nach** der Entbindung ihres Kindes nicht im Rahmen der schulischen Ausbildung tätig werden, es sei denn, dass sie sich zum Tätigwerden in der vorgeburtlichen Schutzfrist ausdrücklich bereit erklären oder ihr Tätigwerden in der nachgeburtlichen Schutzfrist ausdrücklich verlangen. Liegt keine entsprechende Erklärung der Schülerin vor und sprechen aus schulischer Sicht jedoch überwiegende Belange dafür, dass die Schülerin den Schulbesuch in der nachgeburtlichen Schutzfrist fortsetzt, hat sich die Schulleitung zur weiteren Beratung an die zuständige Schulaufsicht zu wenden.

3. Die Schule darf eine schwangere oder stillende Schülerin zwischen **22 und 6 Uhr** grundsätzlich nicht im Rahmen der schulischen Ausbildung tätig werden lassen. Zwischen 20 und 22 Uhr, an **Sonn- oder Feiertagen** darf die Schülerin an Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen, wenn sie sich dazu ausdrücklich bereit erklärt hat, die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist und eine unverantwortbare Gefährdung für die Frau und ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist. Alleinarbeit gem. § 2 Abs. 4 MuSchG liegt vor, wenn der Arbeitgeber eine Frau an einem Arbeitsplatz in seinem räumlichen Verantwortungsbereich beschäftigt, ohne dass gewährleistet ist, dass sie jederzeit den Arbeitsplatz verlassen oder Hilfe erreichen kann.

Die Schülerin kann ihre Einverständniserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Im Anschluss an Sonn- oder Feiertagsausbildung sind im Übrigen eine ununterbrochene Nachruhezeit von elf Stunden sowie ein Ersatzruhetag zu gewähren (§§ 5 und 6 MuSchG). Eine Gefährdung liegt vor, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Schülerin

oder das Kind durch eine Tätigkeit oder deren Arbeitsbedingungen gesundheitlich beeinträchtigt wird. Die Gefährdung ist unverantwortbar, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist (§ 9 Abs. 2 Satz 2 MuSchG).

4. Schülerinnen sind in demselben Umfang von der schulischen Ausbildung **freizustellen** wie Beschäftigte von der Arbeit, soweit es zur Teilnahme an Untersuchungen im Rahmen der Schwangerschaft und Mutterschaft sowie zum Stillen erforderlich ist (§ 7 MuSchG). Die Schule hat außerdem nach § 9 Abs. 3 MuSchG sicherzustellen, dass eine schwangere oder stillende Schülerin ihre Tätigkeit kurz **unterbrechen** kann, soweit es für sie erforderlich ist. Schwangere oder stillende Schülerinnen müssen sich in Pausen oder Unterbrechungen unter **geeigneten Bedingungen** hinlegen, hinsetzen und ausruhen können, wobei auf die vorhandene schulische Infrastruktur zurückgegriffen werden kann.

5. Verboten ist ebenso wie bei schwangeren und stillenden Beschäftigten, schwangere und stillende Schülerinnen bestimmte mit **besonderen Gesundheitsgefahren** verbundene Tätigkeiten ausüben zu lassen. Dies umfasst namentlich den Umgang mit Gefahr- oder Biostoffen, die Konfrontation mit belastenden physikalischen Einwirkungen, Umwelt- und Arbeitsbedingungen, die in §§ 11 und 12 MuSchG im Einzelnen aufgeführt sind.

6. Teilt eine Schülerin mit, dass sie schwanger ist oder dass sie stillt, hat die Schule dies unverzüglich der **Aufsichtsbehörde** anzuzeigen. **Die Schule darf diese Informationen nicht unbefugt an Dritte weitergeben.** Anzuzeigen ist auch die Bereitschaft der Schülerin zur Teilnahme an Veranstaltungen am Abend, an Feier- oder Sonntagen. Die Schule hat auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die Angaben zu machen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, und bestimmte, näher bezeichnete Unterlagen vorzulegen (§ 27 MuSchG).

Aufsichtsbehörde ist die Unfallkasse Nord mit Sitz in Kiel bzw. Hamburg.

7. Das Mutterschutzgesetz ist an geeigneter Stelle auszuhängen. Es wird überdies empfohlen, eine Vertrauenslehrkraft als Ansprechperson für schwangere und stillende Schülerinnen zu benennen.

8. Abschließend wird ausdrücklich auf die Bußgeldtatbestände des § 32 MuSchG sowie auf die Strafvorschriften des § 33 MuSchG hingewiesen.

Für weitergehende Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Schulaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Christian Peters